

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent - Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 6

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

31. Januar 2008

Inhalt:

Übung der Bundeswehr
Kommunale Abfallwirtschaft - Foliensammlung

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer,
Buchdrucker und Kupferstecher

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 12.02.2008 bis 14.02.2008

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es straf- bar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech wei- ter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 636 - 43-130

Kommunale Abfallwirtschaft; Foliensammlung

Der Landkreis Landsberg bietet seit vielen Jahren eine kosten- lose Sammlung von Kunststofffolien an seinen Wertstoffsammel- stellen an. Die gesammelten Folien werden einer Verwertung zu- geführt. Diese Verwertung ist nur möglich, wenn die Sammelware bestimmte Qualitätskriterien erfüllt.

Leider musste der Landkreis in der Vergangenheit feststellen, dass die Sammelkriterien von den Anlieferern immer großzügiger ausgelegt wurden. Verschmutztes Material und Abfälle, bei denen es sich nicht um Folien handelt, wurden in erheblichem Um- fang in die Sammelcontainer eingefüllt. Dies führte zu einer mas- siven Verschlechterung der Sammelware.

Um eine weitere Verwertung der auf den Wertstoffsammelstellen gesammelten Kunststofffolien sicherzustellen, muss die Qualität der Sammelware verbessert werden. Nur saubere und trockene Folien können einer Verwertung zugeführt werden. Aus diesen Gründen können ab sofort in die auf den Wertstoffsammelstellen aufgestellten Container für Kunststofffolien folgende Stoffe nicht mehr entsorgt werden:

- Silofolien,
- Ballenwickelfolien,
- Ballenstricke,
- Netze von Heuballen,
- Abdeckfolien,
- Teichfolien,
- Dampfsperren,
- geschäumten Folien.

Diese Materialien sind für eine Verwertung nicht geeignet oder so verschmutzt, dass eine Verwertung nicht möglich ist.

Nur mit einer genauen Einhaltung der Sammelkriterien ist es mög- lich, die Foliensammlung fortzuführen.

Die oben genannten Abfälle aus der Landwirtschaft und die ver- schmutzten Folien müssen entweder über die Mülltonne oder am Abfallwirtschaftszentrum in Hofstetten gegen Gebühr entsorgt werden.

In die Foliensammlung dürfen nur saubere und trockene Folien wie z.B. Kunststofftaschen, Kunststofftüten, Schrumpfolien und Ver- packungsfolien eingefüllt werden.

Az. 741-41

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

**Gemeinsame Bekanntmachung vom 4. Dezember 2007
der Regierung von Oberbayern 10-7833-2/07
der Regierung von Schwaben 10-7833.1/1**

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben haben auf An- trag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl I S. 1342) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämp- fung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende Anordnung erlassen:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grund- stücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von die- sen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden in den Re- gierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit von 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und, wenn erforderlich, zu un- terstützen.

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Mai 2001, BGBl. I S. 885) nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, Nr. F 4 – FG 511 – 354, StAnz Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark Berchtesgaden, in Naturschutzgebieten, in geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1-5 dieser Bekanntmachung wird angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGB. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsdrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt ab 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2012.

Hinweise:

Die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, sind nach Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) ersucht worden, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insoweit Vollstreckungsbehörden.

Wer der Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1a und 2a, Abs. 2 PflSchG in Ver-

bindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt oder unmittelbare Klage erhoben werden. Soweit mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem betroffenen Waldgrundstück Miteigentum oder gemeinschaftliche Nutzungsrechte zustehen, kann Klage nur erhoben werden, wenn alle Berechtigten zustimmen. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Widerspruchseinlegung bzw. Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte festzusetzen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 4. Dezember 2007
Regierung von Oberbayern

Augsburg, 4. Dezember 2007
Regierung von Schwaben

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

Landsberg am Lech, den 31. Januar 2008

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final flourish, positioned above the printed name.

W. Eichner, Landrat